

Maßnahmen der Pandemiestufe 3 in Baden-Württemberg



Darum hat die Landesregierung die Pandemiestufe 3 ausgerufen:

- Überschreitung der landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 Infizierten auf 100.000 Einwohner.
- Neuinfektionen steigen stark an.
- Infektionsketten sind nicht mehr vollständig nachvollziehbar.



Die Maßnahmen der Pandemiestufe 3 gelten verbindlich für ganz Baden-Württemberg.

Zusätzlich dazu können Städte und Gemeinden mit einer hohen Inzidenz weitere strengere Maßnahmen anordnen.



Alltag

- Zusätzlich gilt die Maskenpflicht in stark frequentierten Fußgängerbereichen, wie Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen oder Marktplätzen, öffentlichen Einrichtungen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.
- Treffen im privaten oder öffentlichen Raum bis maximal 10 Personen. Bei mehr als 10 Personen müssen alle aus maximal 2 Haushalten kommen oder miteinander verwandt* sein. Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeitsfeiern oder Geburtstage.
- Institutionelle Veranstaltungen wie Mitglieder-, Eigentümer- oder Betriebsversammlungen dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln mit bis zu 100 Personen stattfinden.



Erziehung & Bildung

Kitas und Schulen:

- Maskenpflicht ab der 5. Klasse auch im Unterricht.
- Keine Maskenpflicht im Sportunterricht. Kontaktsportarten sind nicht erlaubt.
- Keine Maskenpflicht beim Essen und Trinken.
- Keine Maskenpflicht in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- Keine Maskenpflicht während Zwischen- oder Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- Nichtschulische Nutzung des Gebäudes ist erlaubt, wenn sich die Nutzung nicht mit der schulischen Nutzung vermischt und eine Reinigung dazwischen sichergestellt ist.
- Land unterstützt Kommunen bei der Organisation von Entlastungsbussen für den Schülerverkehr, gestaffelter Schulbeginn wird empfohlen.

Hochschulen:

- Maskenpflicht in der Vorlesung, gilt nicht in Vorlesungen der Musikhochschulen und Akademien nach Akademiegesetz.
- Gebäude dürfen nur für den Hochschulbetrieb genutzt werden.
- Verpflegung in Kantinen und Mensen für Gruppen bis zu maximal 10 Personen nur mit vorheriger Anmeldung.



Gesundheit & Pflege

- Weitere Corona-Anlaufstellen werden eingerichtet.
- Patienten mit Verdacht auf Covid-19 werden räumlich oder durch zeitliche Staffelung von übrigen Patienten getrennt.
- Ausbau der Online- und Telefonsprechstunden, gilt auch für das Beantragen von Krankenscheiben.
- Reduzieren der Regelversorgung auf notwendige Behandlungen bei zunehmender Auslastung der Krankenhäuser.
- Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen in Pflegeeinrichtungen mit Covid-19-Fällen.



Mobilität

- verschärfte Kontrollen durch Sicherheitspersonal.



Kunst & Kultur

- Maskenpflicht während der Veranstaltung.
- Veranstaltungen mit einem genehmigten Hygienekonzept bis maximal 500 Besucher erlaubt.



Freizeit & Sport

- Zunächst keine Änderung für Sport- und Musikvereine.



Gastgewerbe

- Gruppen bis maximal 10 Personen. Mehr als 10 Personen sind nur erlaubt, wenn diese aus maximal 2 Haushalten kommen oder miteinander verwandt* sind.

*verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

AHA + A + L



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften